

(3) Die Meldung hat zu enthalten:

- a) Zeit und Fahrtroute des Transportes,
- b) Personalien des Transportführers,
- c) Art und Menge der zu transportierenden Sprengmittel,
- d) Art und nähere Bezeichnung des Transportfahrzeuges.

(4) Von der Meldepflicht sind Sprengmitteltransporte ausgenommen, die innerhalb von sprengmittelherstellenden oder -verarbeitenden Betrieben oder innerhalb des Geländes der zur Verwendung von Sprengmitteln berechtigten Betriebe bzw. Einrichtungen durchgeführt und dabei keine öffentlichen Straßen benutzt werden.

§20

Transportsicherung

(1) Sprengmitteltransporte dürfen nur von Inhabern eines Sprengmittelerlaubnisscheines als Transportführer geleitet werden. Der Transportführer ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Transportführer hat während des Transportes die Ladung ständig zu beaufsichtigen.

(3) Die Beförderung von Personen, die an der Durchführung von Sprengmitteltransporten nicht unmittelbar beteiligt sind, ist auf den mit Sprengmitteln beladenen Fahrzeugen nicht zulässig. Unbefugte Personen sind vom Transportführer in genügend sichere Entfernung vom Fahrzeug zu verweisen.

(4) Eine besondere Kenntlichmachung von Fahrzeugen, die mit Sprengmitteln beladen sind, darf bei Transporten auf öffentlichen Straßen nur auf Weisung bzw. mit Zustimmung der Deutschen Volkspolizei erfolgen.

(5) Sprengmitteltransporte sind ohne unnötigen Aufenthalt durchzuführen. Aufenthalte von mit Sprengmitteln beladenen Fahrzeugen sind nur außerhalb von Ortschaften und in einer Mindestentfernung von 100 m von Autobahnen und Fernverkehrsstraßen sowie 300 m von bewohnten Gebäuden und von Produktionsstätten zulässig. Bei unfreiwilligem Aufenthalt ist die nächste Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu verständigen, wenn die Dauer des Aufenthaltes 60 Minuten übersteigt. Bei Gefahr im Verzuge hat die Meldung sofort zu erfolgen.

(6) Auf den mit Sprengmitteln beladenen Fahrzeugen sowie in weniger als 20 m Entfernung von ihnen ist es verboten, Feuer anzuzünden, mit Feuer oder offenem Licht umzugehen oder zu rauchen. Bei der Be- oder Entladung von Sprengmitteln auf Bahnhöfen sind die Sprengmittel durch besondere Vorrichtungen, z. B. Blenden, gegen Funkenflug von Lokomotiven, die sich in einer geringeren Entfernung als 20 m befinden, zu schützen.

(7) Die Absätze 1, 4 und 5 gelten nicht für Transporte in sprengmittelherstellenden oder -verarbeitenden Betrieben.

§21

Be- und Entladen der Transportfahrzeuge

(1) Das Be- und Entladen der Transportfahrzeuge hat unter Aufsicht einer Person zu erfolgen, die im Besitz eines Sprengmittelerlaubnisscheines ist.

(2) Sprengmittel dürfen auf den Transportfahrzeugen nicht über die Höhe der Bordwände hinaus geladen werden. Sprengmittelbehälter sind gegen Umkanten, Rollen oder Herabfallen zu sichern.

(3) Es ist unzulässig, auf den mit Sprengmitteln beladenen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Sprengzubehör und zum Fahrzeug gehörendes Gerät, anderes Ladegut zu befördern. Sprengzubehör und zum Fahrzeug gehörendes Gerät sind getrennt von den Sprengmitteln unterzubringen.

(4) Das im § 34 Abs. 3 festgelegte Verbot des Zusammenlagerns verschiedener Sprengstoffarten findet für das Beladen von Fahrzeugen entsprechende Anwendung.

(5) Das Zusammenladen von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln auf einer Ladefläche ist nur statthaft, wenn die Gesamtmenge des Sprengstoffs 100 kg und die Anzahl der sprengkräftigen Zündmittel 300 Stück nicht überschreitet. Das Zusammenladen größerer Mengen Sprengstoffe und sprengkräftiger Zündmittel auf einer Ladefläche ist nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Erlaubnis des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes, in Betrieben und Einrichtungen, die der Aufsicht der Obersten Bergbehörde unterliegen, mit besonderer Genehmigung der Bergbehörde, statthaft. Sprengschnur darf zusammen mit Sprengstoff transportiert werden.

(6) Werden gemäß Abs. 5 sprengkräftige Zündmittel mit Sprengstoff zusammen geladen, so sind sie durch Holz mit einer Wandstärke von mindestens 4 cm oder durch Stahlblech mit einer Wandstärke von mindestens 3 mm zu trennen.

(7) In sprengmittelverbrauchenden Betrieben und Einrichtungen können mit Zustimmung des für den Betrieb bzw. die Einrichtung zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes, in Betrieben und Einrichtungen, die der Aufsicht der Obersten Bergbehörde unterliegen, mit Zustimmung der Bergbehörde, Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel entgegen den Absätzen 5 und 6 zusammen in den im § 25 genannten Transportbehältern transportiert werden.

(8) Die Drähte von elektrischen Zündern mit Sprengkapseln müssen während des Transportes kurzgeschlossen oder auf ihrer ganzen Länge isoliert sein.

(9) Der Transportführer hat beim Be- und Entladen des Fahrzeuges die Vollzähligkeit der Sprengmittel zu überprüfen. Die zur Einlagerung vorgesehenen Sprengmittel sind nach Beendigung des Transportes vom Transportführer an den Sprengmittellagerverwalter oder einen vom Betriebsleiter bzw. Leiter der Einrichtung zu bestimmenden Inhaber eines Sprengmittelerlaubnisscheines zur Einlagerung in das Sprengmittellager zu übergeben. Von der Beendigung des Trans-